



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie**

### **Energie- / Stromkosten-Verteuerung und Belastung durch GruWAG bei industriellen Großverbrauchern in Schleswig-Holstein**

1. Wie stark haben sich die Kosten pro KW/h Strom, pro Liter Heizöl (Leicht) und pro Tonne Heizöl (Schwer) durch die Erhebung der Öko-Steuer seit 2000 jährlich (Aufhebung der Großverbraucher Regelung) erhöht?

Die Stromsteuersätze haben sich seit 2000 wie folgt entwickelt:

Der Regeltarif (§ 3 StromStG) beträgt pro Kilowattstunde

- im Jahr 2000: 2,5 Pfennig,
- im Jahr 2001: 3 Pfennig,
- im Jahr 2002: 1,79 Cent,
- im Jahr 2003: 2,05 Cent.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes i.S.d. § 2 Nr. 3 StromStG (Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe, Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgungswirtschaft) können - soweit sie eine bestimmte jährliche Verbrauchs-

menge überschreiten - Strom für betriebliche Zwecke jedoch zu folgenden ermäßigten Steuersätzen beziehen (§ 9 Abs. 3 – 5 StromStG):

Kalenderjahr	Verbrauchsmenge	Steuer je Kilowattstunde
2000	40 Megawattstunden	0,5 Pfennig
2001	33,3 Megawattstunden	0,6 Pfennig
2002	28,6 Megawattstunden	0,36 Cent
2003	25 Megawattstunden	1,23 Cent

Darüber hinaus wird die Steuer in den Jahren 2000 – 2002 für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes – abgesehen von einem Selbstbehalt i.H.v. 1000 DM/511 € – erlassen, erstattet oder vergütet, soweit sie das 1,2fache des Betrages übersteigt, um den sich für das Unternehmen der Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsbeiträgen durch die Einführung der Ökosteuern verringert (sog. Spitzenausgleich; § 10 StromStG).

Ab 2003 wird der Spitzenausgleich folgendermaßen modifiziert:

Der Selbstbehalt beträgt 512,50 €. Erstattet werden 95 % des Betrags, um den die Steuer die Ersparnis des Unternehmens bei den Rentenversicherungsbeiträgen übersteigt.

Der ermäßigte Mineralölsteuersatz für leichtes und schweres Heizöl i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 MinöStG, der für fast alle Zwecke außer zur Verwendung als Kraftstoff oder zur Herstellung von Kraftstoff gewährt wird – lediglich der Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen unterliegt bestimmten Beschränkungen (§ 3 Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1 MinöStG) – blieb in den Jahren 2000 – 2002 unverändert. Er beträgt für leichtes Heizöl 12 Pfennig bzw. 6,135 Cent pro Liter und für schweres Heizöl 35 DM bzw. 17,89 € für 1000 kg. Für schweres Heizöl steigt der ermäßigte Steuersatz ab 2003 auf 25 € für 1000 kg.

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erhalten die Steuer für leichtes Heizöl in folgenden Fällen erlassen, erstattet oder vergütet:

- bei Verwendung für die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung oder in den o.g. ortsfesten Anlagen, die die Steuerermäßigung nicht ausschließen, i.H.v. 4 Pfennig/2,045 Cent pro Liter (§ 25 Abs. 3a Nr. 1.3 MinöStG),
- bei Verwendung zu anderen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 MinöStG begünstigten Zwecken i.H.v. 3,2 Pfennig/1,636 Cent pro Liter, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 800 DM/409 € übersteigt; ab 2003 beträgt der Erlass, die Erstattung oder die Vergütung 0,818 Cent pro Liter, soweit die Steuer im Kalenderjahr den Betrag von 205 € übersteigt (§ 25 Abs. 3a Nr. 1.2, Abs. 4 MinöStG).

Wie bei der Stromsteuer wird Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ein Spitzenausgleich gewährt. Der Spitzenausgleich wird ab 2003 wie bei der Stromsteuer modifiziert.

Das Aufkommen der Steuer wird zur Senkung bzw Stabilisierung der Lohnnebenkosten verwendet.

2. Wie stark haben sich seit 2000 jährlich die Kosten pro KW/h Strom durch die Umlage der Kosten nach dem EEG erhöht?

Der Belastungsausgleich nach den Regelungen des EEG bewirkt, dass jeder Stromhändler in der Bundesrepublik den gleichen Anteil „EEG-Strom“ erhält (Pflichtquote), für die er die sich aus dem Gesetz ergebende Vergütung zu leisten hat.

Nach § 10 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen für Gemeindegebiete, in denen sie die allgemeine Versorgung durchführen nach allgemeinen Tarifen jedermann an ihr Versorgungsgebiet anzuschließen und zu versorgen.

Bei der Genehmigung der allgemeinen Stromtarife werden Kosten die sich nach den Regelungen des EEG ergeben im Preisgenehmigungsverfahren anerkannt. Die Kos-

ten des EEG-Strombezugs sind höher als die üblichen Strombeschaffungskosten. Folgende Mehrkosten wurden in den Tarifgenehmigungsverfahren anerkannt:

<b>Jahr</b>	<b>Mehrkosten Ct/kWh</b>
2001	0,16
2002 zusätzlich	0,05
2003 zusätzlich	0,11
2003 Summe	0,32

Im Tarifikundenbereich werden die erhöhten Kosten an die Letztverbraucher weitergegeben. In die Kalkulation der Sondervertragspreise, die keiner Genehmigung bedürfen sondern der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht unterliegen, fließen neben anderen Kosten auch die Pflichtbezüge nach dem EEG ein. Ob diese Kosten ganz oder teilweise an die Sondervertragskunden weitergegeben werden, hängt von den Marktverhältnissen und den Verträgen zwischen Stromhändlern und Sondervertragskunden ab. Soweit hier bekannt, werden die Mehrkosten nach dem EEG zumindest teilweise an die Sondervertragskunden weitergegeben.

3. Welche Investitionskosten haben sich durch die Netzausbauten zur Verteilung des Windstroms (Leitungsbau) und für Reservekapazitäten (Gasturbinen) für Schleswig-Holstein ergeben in cent/KWh?

In Schleswig-Holstein sind bisher an der Westküste zwei 110 kV-Leitungen (Marne-West und Hemme) für die Aufnahme von Windstrom errichtet worden. Die Kosten der 110 kV-Leitung Marne-West bezifferte die seinerzeit zuständige PreussenElektra AG mit 5,2 Mio DM ( 2,7 Mio €). Die Kosten der Leitung nach Hemme sind der Landesregierung nicht bekannt. Die Leitungskosten fließen in die Kalkulation des Netznutzungsentgelts des Übertragungsnetzes mit ein.

Investitionen für Reservekapazitäten (Gasturbinen) wurden bisher nicht getätigt.

4. Wie haben sich die Einnahmen aus der Oberflächenwasserentnahme seit der Einführung entwickelt?

Die seit dem 1. Januar 2001 erhobene Oberflächenwasserentnahmeabgabe wird jeweils für das Veranlagungsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt. Für das Veranlagungsjahr 2001 ist auf der Grundlage der in dem Recht oder der Befugnis erlaubten Wasserentnahmemenge eine Vorauszahlung in Höhe von 75 v.H. festgesetzt worden. Die Einnahmen im Haushaltsjahr 2002 setzen sich zusammen aus der Restzahlung für das Veranlagungsjahr 2001 sowie der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr 2002 in Höhe von 75 v.H. der für 2001 insgesamt zu leistenden Abgabe. Die Einnahmen betragen

in 2001: 30.535.422,39 €,

in 2002: 37.958.184,06 €.

5. Welche Abnehmer müssen die Grundwasserabgabe in welcher Höhe abführen?

Abgabepflichtig nach dem Grundwasserabgabengesetz sind die Inhaber der Rechte und Befugnisse zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG). Die Höhe der Abgabesätze pro Kubikmeter ist in der Anlage zu § 3 Abs. 1 GruWAG für die dort genannten Verwendungszwecke festgelegt. Die Abgabesätze betragen im einzelnen:

<b>Verwendungszweck</b>	<b>Abgabesatz (DM je cbm)</b>
Öffentliche Wasserversorgung	0,10 DM
Wasserhaltung	0,05 DM
Beregnung und Berieselung	0,05 DM
Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,05 DM
Fischhaltung	0,05 DM
Sonstige Zwecke	0,15 DM